



EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Friedhof- und Bestattungsreglement

1992 / 2007

Inhaltsverzeichnis

Seite

ZWECK	4
AUFSICHT	4
GEMEINDERAT	4
ZIVILSTANDSAMT	4
FRIEDHOFVERWALTUNG	5
FRIEDHOFGÄRTNER	5
TOTENGRÄBER	5
RESERVATIONEN	5
KIRCHLICHE BESTATTUNG	6
ANZEIGEPFLICHT	6
BESTATTUNGSVORBEREITUNG	6
AUFBAHRUNGSORT UND -DAUER	6
ORT DER BEISETZUNG.....	6
BEISETZUNG VON AUSWÄRTIGEN	7
BEISETZUNG FÜR ORTSANSÄSSIGE.....	7
BEISETZUNGSFELDER.....	7
GRÄBERARTEN	8
BESCHAFFUNG DER SÄRGE UND URNEN	9
GRÖSSE DER GRÄBER	11
GRABNUMMERN.....	11
GRABESRUHE.....	11
AUSGRABUNGEN.....	11
AUFHEBUNG VON GRÄBERN.....	12
ZUSTÄNDIGKEIT	12
RANDBEPLANZUNG.....	12
GRABSCHMUCK	12
ERSATZVORNAHME	13
ORDNUNG UND RUHE.....	13
GRABKREUZ.....	13
BEWILLIGUNGSPFLICHT.....	13
GESUCH	13
MATERIAL UND BEARBEITUNG	13
MASSE DER GRABMÄLER.....	14
AUFSTELLUNG	15
INSTANDSTELLUNG.....	15
DOPPEL-REIHENGRÄBER UND VIERER-FAMILIENGRÄBER.....	15
HAFTUNG.....	15
EINSPRACHEN/BESCHWERDEN.....	16
WIEDERHANDLUNGEN	16
BESCHLUSSFASSUNG URVERSAMMLUNG	16
HOMOLOGATION STAATSRAT	16
INKFRATTRETEN.....	16
TEILREVISIONEN	17

Der Gemeinderat von Zermatt

erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 17. Juni 1974 über die Bestattungspolizei;
- das Kantonale Gesundheitsgesetz vom 04. Februar 1996;
- die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;

folgendes Reglement:

ORGANISATION

Art. 1

ZWECK

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Zermatt.

Art. 2

AUFSICHT

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind zuständig:

- der Gemeinderat
- das Zivilstandsamt
- die Friedhofverwaltung
- die Friedhofgärtner
- die Totengräber

ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN

Art. 3

GEMEINDERAT

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen aus;
- trifft vorbehältlich der kantonalen Zustimmung die erforderlichen Entscheide über Veränderungen bestehender Friedhofanlagen und über neue Friedhöfe;
- erlässt vorbehältlich der Zustimmung der Urversammlung die Gebührenordnung;
- erlässt auf Antrag der Friedhofverwaltung im Rahmen des vorliegenden Reglementes ergänzende Verordnungen und Richtlinien;
- erstellt die Pflichtenhefte für die Friedhofverwaltung, die Friedhofgärtner und die Totengräber.

Art. 4

ZIVILSTANDSAMT

Das Zivilstandsamt des Sterbeortes stellt aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung aus.

Art. 5

FRIEDHOFVERWALTUNG

Die Friedhofverwaltung

- ist in der Regel identisch mit der Gemeindeverwaltung;
- leitet die erforderlichen Massnahmen zur Bestattung nach Absprache mit den Angehörigen ein;
- führt das Bestattungsverzeichnis;
- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehren hin unentgeltliche Angaben aus dem Bestattungsverzeichnis;
- zeichnet verantwortlich für die Friedhofkapelle (Aufbahrungsort);
- besorgt das Miet- und Gebührenwesen.

Art. 6

FRIEDHOFGÄRTNER

- 1) Die Friedhofgärtner (in der Regel Mitarbeiter des Gemeinde-Werkhofs) sind verantwortlich für die Friedhofanlage (Pflege und Unterhalt der allgemeinen Friedhofteile und der Grabumrandungen).
- 2) Der Gemeinderat kann hierfür auch private Gärtner beauftragen.
- 3) Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

Art. 7

TOTENGRÄBER

- 1) Die Totengräber (in der Regel Mitarbeiter des Gemeinde-Werkhofs) erstellen die Gräber und sorgen für eine würdige Beisetzung.
- 2) Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

Art. 8

RESERVATIONEN

Grabreservierungen sind ausgeschlossen.

Art. 9

KIRCHLICHE BESTATTUNG

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

Art. 10

ANZEIGEPFLICHT

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes innerhalb von zwei Tagen anzuzeigen.

Art. 11

BESTATTUNGSVORBEREITUNG

Die bevollmächtigte Person hat der Friedhofverwaltung rechtzeitig verbindliche Auskünfte über die Aufbahrung des Leichnams und die Beisetzungsart zu erteilen.

Art. 12

AUFBAHRUNGSORT UND -DAUER

- 1) Die Friedhofkapelle ist der offizielle Aufbahrungsort.
- 2) Keine Beisetzung darf früher als 36 und später als 72 Std. nach dem Tod erfolgen.
- 3) In Sonderfällen bleiben abweichende Anordnungen der zuständigen Organe vorbehalten.

BEISETZUNG

Art. 13

ORT DER BEISETZUNG

- 1) Der Friedhof dient grundsätzlich der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde zivilrechtlicher Wohnsitz hatten oder auf Gebiet der Gemeinde Zermatt verstorben sind.
- 2) Die Beisetzung erfolgt an den von der Friedhofverwaltung im gewünschten Beisetzungs-feld angewiesenen Platz.

Art. 14

BEISETZUNG VON AUSWÄRTIGEN

- 1) Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Sonderbewilligung aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien.
- 2) In diesen Fällen sind eine besondere Grabplatzgebühr, die effektiven Beisetzungskosten und sofern sie benutzt wird, eine Gebühr für die Friedhofkapelle zu entrichten.
- 3) Alle anderen Kosten, insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, das Grabkreuz, den Leichentransport, die Grabbepflanzung, das Grabmal, die Beschriftung von Urnen- Abschlussplatten gehen zulasten der Angehörigen. Sie werden von den jeweiligen Lieferanten/Dienstleistungsbetrieben direkt in Rechnung gestellt.

Art. 15

BEISETZUNGSKOSTEN FÜR ORTSANSÄSSIGE

- 1) Für die Beisetzung von Ortsbürgern erhebt die Friedhofverwaltung einen pauschalen Kostenbeitrag.
- 2) Für Familiengräber (Mietgräber) werden Sondergebühren erhoben.
- 3) Die Bestimmungen von Art. 14, Abs. 3 finden analoge Anwendung.

Art. 16

BEISETZUNGSFELDER

- 1) Die Beisetzungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:
 - Reihengräber für Kinder bis zu sieben Jahren
 - Reihengräber für Erwachsene
 - Familiengräber
 - Urnennischen
 - Feldurnengräber
 - Gemeinschaftsgräber
- 2) In den Reihengräbern sowie in Feldurnengräbern erfolgt die Beisetzung innerhalb der einzelnen Feldreihen fortlaufend und unabhängig von Familie und Konfession. Sind keine freien Reihen mehr vorhanden, richtet sich die Beisetzung nach dem jeweiligen Standort der verfügbaren Grabstelle.

GRÄBERARTEN

Erdbestattungen

Erdbestattungen erfolgen in:

- Einzel-Reihengräber
- Doppel-Reihengräber
- Familiengräber

Einzel-Reihengräber

In einem Einzel-Reihengrab darf nach der ersten Bestattung bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe kein zusätzlicher Sarg mehr beigesetzt werden.

Doppel-Reihengräber

Im Doppel-Reihengrab erfolgt die Beisetzung eines zweiten Leichnams ohne zeitliche Einschränkung. Der erste Sarg ist mit einem massiven Holzbrett abzudecken. Im Doppel-Reihengrab erfolgen in der Regel nur Beisetzungen von Verstorbenen der gleichen Verwandtschaft.

Der alte Friedhofteil erlaubt wegen der schlechten Bodenbeschaffenheit keine Aushebung von Doppel-Gräbern.

Die Beisetzung von Urnen in Reihengräbern wird unter dem Begriff "Urnengräber" dieses Artikels geregelt.

Familiengräber

Bestehende Familiengräber (Mietgräber), die analog der vorgeschriebenen Grabesruhe gemietet werden können. Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Miete von den Angehörigen zu den dann zum geltenden Bedingungen für weitere 25 Jahre verlängert werden.

Die Mietdauer beginnt am Tag der ersten Beisetzung und wird bei jeder zusätzlichen Beisetzung um die fehlenden Jahre bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert.

Es bestehen zwei Grössen von Familiengräbern:

- a) Das Doppel-Familiengrab mit zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen
- b) Das Vierer-Familiengrab mit zwei nebeneinander- und zwei übereinanderliegenden Grabstellen.

Die Beisetzung von zwei bzw. von vier Särgen unterliegt keinen zeitlichen Wartefristen.

Allgemeines

In einer Grabstelle darf nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden. Eine Ausnahme bildet die Beisetzung einer Mutter zusammen mit ihrem Neugeborenen.

Zwischen den einzelnen Gräbern ist ein Durchgang von 30 cm freizulassen. Der Abstand zwischen den Särgen muss an jeder Stelle mindestens 50 cm betragen.

Feuerbestattungen

Urnengräber

Urnengräber sind Gräber in Nischen und in speziellen Feldgräbern (Urnennischen, Feldurnengräber).

In der Regel bieten Urnengräber Platz für zwei Urnengefäße.

Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre.

Urnengefäße dürfen grundsätzlich nur in Urnennischen oder Feldurnengräber beigesetzt werden.

Eine Ausnahme bilden bereits belegte Erdgrabstellen. Hier ist es den Angehörigen gestattet, Urnen beizusetzen.

Ein Wechsel der Urne von der Urnennische in ein Feldurnengrab ist zulässig - mit Kostenabwälzung an den GesuchstellerIn.

Gemeinschaftsgrab

Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eines oder mehrere Gemeinschaftsgräber anlegen lassen.

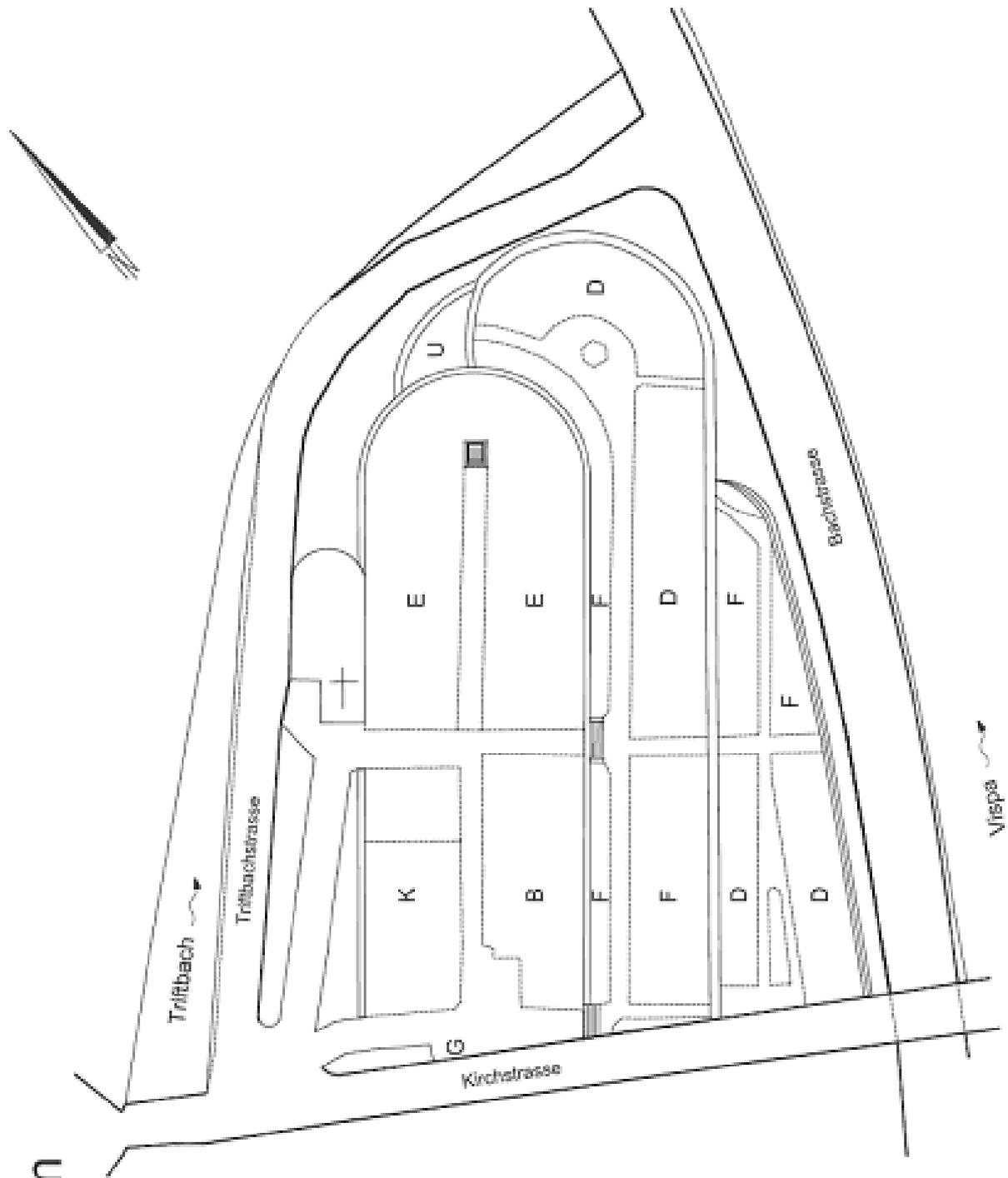
Gemeinschaftsgräber sind namenlos und dienen zur Beisetzung von Leichenüberresten aus Gräber-Aufhebungen und Rückständen aus Feuerbestattungen.

Art. 18

BESCHAFFUNG DER SÄRGE UND URNEN

Särge für Erdbestattungen müssen aus weichen Holzarten hergestellt sein. Särge für Kremationen dürfen keine Metallbeschläge enthalten.

Friedhofenteilung
Situationsplan



Beisetzungsfelder

- K: Kindergräber
- B: Feldurnengräber
- E: Einzel-Gräber
- D: Doppel-Reihengräber
- F: Familiengräber
- U: Urnennischen
- G: Gemeinschaftsgrab

Art. 19

GRÖSSE DER GRÄBER

	Länge	Breite	Tiefe
Reihengrab für Kinder	100 cm	60 cm	150 cm
Einzel-Reihengrab Erwachsene	180 cm	80 cm	180 cm
Doppel-Reihengrab Erwachsene	180 cm	80 cm	240 cm
Doppel-Familiengrab	180 cm	170 cm	180 cm
Vierer-Familiengrab	180 cm	170 cm	240 cm
Urnennische	33 cm	33 cm	37 cm
Feldurnengräber	80 cm	55 cm	50 cm

Diese Masse beziehen sich, mit Ausnahme der Urnennischen, auf den Grabhügel bzw. gelten als Aussenmasse für mögliche Umrandungen.

Art. 20

GRABNUMMERN

Jedes Grab kann nach erfolgter Beisetzung mit einer Grabnummer analog der Gräberkontrolle versehen werden. Die Lieferung und das Anbringen der Grabnummer besorgen die Gemeinde.

Art. 21

GRABESRUHE

¹⁾ Die gesetzliche Grabesruhe beträgt 25 Jahre. Davon ausgenommen sind die Doppel-Reihengräber sowie die Zweier und Vierer-Familiengräber. Hier beginnt die Grabesruhe mit der ersten Beisetzung und wird bei jeder weiteren Beisetzung um die fehlenden Jahre verlängert.

²⁾ Nachträgliche Urnenbestattungen im Sinne von Art. 19 verlängern die Grabesruhe der Erdbestattung nicht.

Art. 22

AUSGRABUNGEN

Ausgrabungen und Verlegungen von Leichen bedürfen einer Sonderbewilligung des zuständigen Gesundheitsamtes. Sie sind überdies nach den kantonalen Vorschriften auszuführen.

Art. 23

AUFHEBUNG VON GRÄBERN

- 1) Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Gemeinde die Aufhebung von Gräbern verfügen.
- 2) Auf den einzelnen Beisetzungsfeldern erfolgt die Aufhebung der Gräber in der Reihenfolge deren Alter.
- 3) Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, darüber schriftlich zu benachrichtigen.
- 4) Pflanzen, Grabmäler, Umrandungen usw. sind innert der von der Gemeinde angesetzten Frist durch die Angehörigen zu entfernen. Im Unterlassungsfall kann der Gemeinderat die Räumung verfügen.

ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

Art. 24

ZUSTÄNDIGKEIT

- 1) Gestaltung und Einteilung des Friedhofes sind Aufgaben der Friedhofverwaltung.
- 2) Die Friedhofgärtner besorgen die notwendigen Arbeiten.
- 3) Private Gärtner können beigezogen werden.

Art. 25

RANDBEPLANZUNG

Die Friedhofgärtner sind für die Bepflanzung, die Pflege und den Unterhalt aller Friedhofsteile ausserhalb der Grabflächen zuständig.

Art. 26

GRABSCHMUCK

- 1) Die Angehörigen sind für das Anpflanzen und die Pflege des Grabes verantwortlich.
- 2) Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, die die Höhe des Grabmals überragen, ist nicht gestattet.
- 3) Die Gemeinde ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen, Kränze und zerbrochene Gefässe zu entfernen.

Art. 27

ERSATZVORNAHME

Die Gemeinde kann ungenügend gepflegte Gräber auf Kosten der Angehörigen unterhalten oder allenfalls räumen.

Art. 28

ORDNUNG UND RUHE

Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof sind zu respektieren.

GRABMÄLER

Art. 29

GRABKREUZ

Bis zur Aufstellung eines Grabmals haben die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem einheitlichen Grabkreuz zu versehen.

Art. 30

BEWILLIGUNGSPFLICHT

Für das Aufstellen und das nachträgliche Ändern von Grabmälern ist bei der Friedhofverwaltung eine schriftliche Bewilligung zu erlangen.

Art. 31

GESUCH

- 1) Die Gesuche sind auf dem Sonderformular an die Friedhofverwaltung einzureichen.
- 2) Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht des Grabmals) zu enthalten. Die Masse sind einzutragen ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text.

Art. 32

MATERIAL UND BEARBEITUNG

- 1) Im Interesse eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete schlichte Grabmäler aus ästhetisch wirkenden und einheimischen Gesteins- und Holzarten sowie kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.

2) Bei Feldurnengräbern dürfen nur Steinplatten als Gedenkplatten verwendet werden. Diese sind analog der Nischen-Platten einheitlich zu gestalten.

3) Grabmäler aus Marmor und Kunststein sind nicht zulässig.

Art. 33

MASSE DER GRABMÄLER

Stehende

Für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmäler mit folgenden Höchstmassen zulässig:

	Höhe	Breite
Kinder-Reihengräber	100 cm	60 cm
Erwachsenen-Reihengräber	140 cm	80 cm
Familiengräber	140 cm	160 cm

Die Höhe der Grabmäler wird ab dem natürlichen Boden gemessen.

Die max. Höhenmasse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Nischen-Platten

Abschlussplatten der Urnennischen sind nur in der Nischennorm zulässig.

Verbindliche Masse

Höhe	Breite
38 cm	38 cm

Die Gravur ist einheitlich zu gestalten. Der Auftrag an den Bildhauer erteilt die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen.

Feldurnengräber-Platten

Verbindliche Masse

Höhe	Breite
40 cm	50 cm

Artikel 33 (Nischen-Platten Abs. 2) findet bei den Feldurnengräber ebenfalls Anwendung.

Art. 34

AUFSTELLUNG

- 1) Grabmäler dürfen frühestens ein Jahr nach der Beisetzung gesetzt werden (exkl. Urnengräber).
- 2) Die Friedhofverwaltung ist frühzeitig vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals in Kenntnis zu setzen.

Art. 35

INSTANDSTELLUNG

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung, alle notwendigen Massnahmen zulasten der Angehörigen zu treffen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 36

DOPPEL-REIHENGRÄBER UND VIERER-FAMILIENGRÄBER

Sofern es die Bodenbeschaffenheit zulässt, werden aus Platzgründen in der Regel nur noch Doppel-Reihengräber und Vierer-Familiengräber ausgehoben. Dadurch werden die bisherigen Doppel-Familiengräber (Grösse 1 lt. Art. 9 des alten Friedhofreglements von 1980) bei Ablauf der Grabesruhe oder bei der Beisetzung des zweiten Leichnams zwangsläufig zu Vierer-Familiengräber umgewandelt.

VERFAHRENSRECHTSSCHUTZ

Art. 37

HAFTUNG

- 1) Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmälern usw. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften der Unternehmer und der Auftraggeber für den Schaden solidarisch.
- 2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze, und sonstige sich auf den Gräbern befindenden Gegenständen.

Art. 38

EINSPRACHEN/BESCHWERDEN

Einsprachen gegen die Anwendung des vorliegenden Reglementes sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Staatsrat des Kantons Wallis innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

Art. 39

WIEDERHANDLUNGEN

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.- geahndet. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen sowie die Strafbestimmungen gestützt auf das kantonale Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

BESCHLUSSFASSUNG URVERSAMMLUNG

Die Urversammlung von Zermatt hat das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement am 15. Juni 1992 im Sinne von Art.16, Abs. a des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung beraten und angenommen.

Art. 41

HOMOLOGATION STAATSRAT

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat das vorliegende Reglement am 19. August 1992 genehmigt.

Art. 42

INKRAFTTRETEN

- 1) Das vorliegende Reglement tritt am Tage der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, namentlich das kommunale Friedhofreglement vom 23. Januar 1980, aufgehoben.
- 3) So beschlossen durch den Gemeinderat von Zermatt an seiner Sitzung vom 22. Mai 1992.

TEILREVISION

- a) Gemeinderatsbeschluss vom: 10. und 31. Mai 2007
- b) Beschluss der Urversammlung: 19. Juni 2007
- c) Homologation durch den Staatsrat: 16. August 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Christoph Bürgin
Präsident

Peter Bittel
Leiter Verwaltung

FRIEDHOF-GEBÜHRENORDNUNG

Beisetzungsgebühren

1. Beisetzungsgebühren für Ortsansässige

a) Erdbeisetzung

Kinder-Reihengrab	Fr. 100.--
Erwachsenen-Reihengrab	Fr. 200.--
Doppel-Reihengrab für Erwachsene:	
a) für die erste Beisetzung	Fr. 600.--
b) für die zweite Beisetzung	Fr. 200.--
Familiengräber:	
Pro Beisetzung	Fr. 300.--

b) Urnenbeisetzung

Pro Urne:	
in bestehendes Kinder-Reihengrab	Fr. 100.--
in bestehendes Erwachsenen-Reihengrab	Fr. 100.--
Urnennische/Feldurnengrab	Fr. 100.--

c) Aufbahrungskapelle

kostenlos

2. Beisetzungs- und Grabplatzgebühren für Personen, die während mindestens zehn Jahren in Zermatt wohnten und daselbst noch Angehörige haben, gelangen folgende gebühren zur Anwendung

a) Erdbeisetzung

Kinder-Reihengrab	Fr. 150.--
Erwachsenen-Reihengrab	Fr. 300.--
Doppel-Reihengrab für Erwachsene:	
a) für die erste Beisetzung	Fr. 900.--
b) für die zweite Beisetzung	Fr. 300.--
Familiengräber:	
Pro Beisetzung	Fr. 300.--

